

Beitragsordnung des „Musikhof Wolfsburg e.V.“

§1 Ermäßigungsgrundlage

- (1) Die Regelung in dieser Beitragsordnung finden ihrer Grundlage in §4 Abs. 1 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11. September 2020

§2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Jedes Mitglied hat daher einen monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§3 Fälligkeit des Beitrags

§3.1 Monatlicher Beitrag

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist zum 1. oder zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Für die Rechtzeitige Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§3.2 Jährlicher Beitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedbeitrag ist zum 1. Februar oder zum 15. Februar fällig. Für die Rechtzeitige Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage A, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- (3) Mitglieder die eine jährliche Zahlung zustimmen und dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

§5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder können freiwillig, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (3) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage A ergeben.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Gifhorn-Celle-Wolfsburg
IBAN: DE92 2695 1311 0162 1041 52
BIC: NOLADE21GFW

§6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand erhebt der Verein eine Mahngebühr je Mahnung, die sich aus Anlage A ergeben.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (3) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich (Brief, E-Mail) mit einer Unterschrift zu erfolgen.

§8.1 Jährliche Zahlung

- (1) Hat ein Mitglied, mit einer jährlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im 1. Quartal (Januar - März) beendet, werden 8/12 des Jahresbeitrag erstattet.
- (2) Hat ein Mitglied, mit einer jährlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im 2. Quartal (April - Juni) beendet, werden 5/12 des Jahresbeitrag erstattet.
- (3) Hat ein Mitglied, mit einer jährlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im 3. Quartal (August -September) beendet, werden 2/12 des Jahresbeitrag erstattet.
- (4) Hat ein Mitglied, mit einer jährlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im letzten Quartal (Oktober -Dezember) beendet, erfolgt **keine** Erstattung.

§8.2 Monatliche Zahlung

- (1) Hat ein Mitglied, mit einer monatlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im 1. Quartal (Januar - März) beendet, wird Zahlungsaufforderung ab dem folgendem Quartal (April) beendet.
- (2) Hat ein Mitglied, mit einer monatlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im 2. Quartal (April -Juni) beendet, wird Zahlungsaufforderung ab dem folgendem Quartal (August) beendet.
- (3) Hat ein Mitglied, mit einer monatlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im 3. Quartal (August -September) beendet, wird Zahlungsaufforderung ab dem folgendem Quartal (Oktober) beendet.
- (4) Hat ein Mitglied, mit einer monatlichen Zahlungsform, seine Mitgliedschaft im letzten Quartal (Oktober -Dezember) beendet, wird Zahlungsaufforderung ab dem folge Jahr beendet.

§10 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am (17.09.2022) diese Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2023 in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

§9 Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr

Anlage A

Beiträge

Monatliche Beitrag

Natürliche Personen	9,00€
Ermäßigte* Personen	4,50€

Jährlicher Beitrag

Natürliche Personen	108,00€
Ermäßigte* Personen	54,00€

Mahngebühren

1. Erinnerung an die Beitragszahlung Kostenlos
2. 1. Mahnung 2,50€
3. 2. und letzte Mahnung 5,00€
4. Mahnung könnte zum Ausschluss aus dem Verein führen.
Diese Entscheidung liegt dem Vorstand vor.

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten